

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
BPR
Herr Rabenhorst
Ostertorstr. 38/39
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Vorab per Fax: 3350 222

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
38-13 ABP

Bremen, 23. August 2013

Stellungnahme zum geplanten Linksabbieger Elisabeth-Selbert-Str.

Sehr geehrter Herr Rabenhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum geplanten Linksabbieger Elisabeth-Selbert-Str. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für die vorgelegte Planung folgendes:

a) Die Bushaltestelle „An der Kaemenade“ soll in stadtauswärtiger Richtung als Haltebucht ausgeführt werden, um Platz für den Linksabbieger zu erhalten.

An den Querungsstellen des Knotenpunktes sind taktile und kontrastierende Auffindestreifen mit Richtungsfeldern vorgesehen. Letztere müssen 60 cm tief sein. Nach den vorgelegten Unterlagen ist jedoch lediglich eine Tiefe der Richtungsfelder von 30 cm geplant.

b) Nach der DIN 32984, Ziffer 5.3.1 müssen die Auffindestreifen aus Noppenplatten bestehen, die quer über die Gehbahn verlaufen und mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm tief sind.

c) Bei der Furt auf der südlichen Seite muss der Auffindestreifen über die gesamte Breite des Gehwegs geführt werden.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadine Wendelken
Der Landesbehindertenbeauftragte
Verwaltung